

Satzung

über die I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung – der Ortsgemeinde Düngeheim

vom 01.01.2015

Der Ortsgemeinderat von Düngeheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, alle in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Düngeheim vom 01.11.2009 folgende I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren – Friedhofsgebührensatzung – der Ortsgemeinde Düngeheim beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren – Friedhofsgebührensatzung – der Ortsgemeinde Düngeheim vom 01.11.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet wie folgt:

§ 4

Reihengrabstätten

- (1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 35,00 EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 EUR
- (2) Überlassung einer Reihengrabstätte mit geringem Pflegeaufwand an Berechtigte nach Nr. 1 1.500,00 EUR inklusive Kosten Namensplatte
- (3) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 150,00 EUR für die Erstbestattung und 100,00 EUR für die Zweitbestattung.

(4) Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach Nr. 1 100,00 EUR

(5) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte mit geringem Pflegeaufwand an Berechtigte nach Nr. 1 300,00 EUR plus Kosten Namensschilder

2. § 5 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für

 eine Doppelgrabstätte 15,-- Euro

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Düngenheim, den 01.01.2015

gez.

Bons, Ortsbürgermeister